

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 50. Sitzung (22.04.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Entwurf.

Die Abänderung des Wassergesetzes betreffend. *)

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände
haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Wassergesetz vom 26. Juni 1899 (Gesetzes- und
Verordnungsblatt Seite 309) wird wie folgt abge-
ändert:

1. In § 14 (Beschränkungen und Ver-
pflichtungen der Nutzungsberechtigten
im Interesse allseitiger Wassernutzung)
erhalten die Absätze 2 und 5 folgende Fassung:

Absatz 2: „Insbesondere darf die Benutzung eines
Wasserlaufs nicht derart ausgeübt werden, daß dadurch
für die Grundstücke Anderer schädlicher Rückstau, Über-
schwemmung oder Versumpfung entsteht oder daß das
Wasser zum Nachteil Anderer verunreinigt wird.“

Absatz 5: „Auf die Benutzung des Wassers von
Seen, Teichen und Weihern, welche einen regelmäßigen
ober- oder unterirdischen Zu- oder Abfluß haben, sowie
von Quellen, unterirdischen Wasseradern und Grund-
wasser in den Fällen des § 45 a finden die vorstehen-
den Bestimmungen entsprechende Anwendung.“

Ferner wird als Absatz 6 folgende Bestimmung bei-
gefügt:

*) Regierungseitig der Ersten Kammer vorgelegt.

Die Änderungen der Ersten Kammer sind fett (aber nicht
gesperrt) gedruckt.

II. Kammer der Bad. Landstände, 45. Landtag 1911/12.

„Die Wasserbenutzungsberechtigten sind verpflichtet,
den zuständigen Behörden über die Verhältnisse ihrer
Wasserbenutzung jederzeit Auskunft zu geben.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die öffentlichen Gewässer dienen unter Leitung
und Aufsicht der Staatsbehörden dem öffentlichen Ver-
kehr und dem sonstigen Gemeingebrauch und dürfen für
andere Zwecke nur kraft Verleihung oder Genehmigung
nach Maßgabe der Vorschriften des dritten Abschnitts
benutzt werden.“

3. Als § 15 a. Gemeingebrauch am Bett
wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Zur Entnahme von Eis, Sand, Kies, Schlamm,
Steinen, Pflanzen und sonstigen festen Stoffen aus
öffentlichen Gewässern ist die Erlaubnis der zustän-
digen Behörde erforderlich. Die Erlaubnis soll nur
auf eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden. Für die
Entnahme kann eine Vergütung erhoben werden.“

4. § 16 (Rechte der An- und Hinterlie-
ger auf Benutzung des Wassers)
erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümer der an einen natürlichen nicht
öffentlichen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke (An-
lieger), sowie die Eigentümer sonstiger im Bereiche
eines solchen Wasserlaufs liegenden Grundstücke, für
welche nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Zweckbestim-
mung der Wasserlauf nutzbar gemacht werden kann
(Hinterlieger), sind berechtigt, den Wasserlauf für ihre
Haushaltung und Wirtschaft (Landwirtschaft und Ge-
werbe) zu benutzen. Sie dürfen insbesondere das Was-
ser ableiten, Wasser und andere flüssige Stoffe ein-
leiten, den Wasserspiegel heben oder senken.

Das Recht zu Wasserbenutzungen der in § 37
bezeichneten Art können auch die An- und Hinterlieger
nur durch Verleihung erwerben.“

5. Als § 16 a Berücksichtigung der An- und Hinter-
liegerrechte bei Verleihungen
wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die An- und Hinterlieger haben gegenüber der
von einem Andern nachgesuchten Verleihung oder Ge-
nehmigung einer Wasserbenutzung nur dann einen An-
spruch auf Berücksichtigung des ihnen nach § 16 zu-
stehenden Benutzungsrechts, wenn sie dieses schon aus-
geübt oder zu der Ausübung eine Anlage errichtet oder
mit der Errichtung begonnen haben.“

6. § 18 erhält unter der Überschr. „Benutzung des Quell- und Grundwassers“ folgende Fassung:

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann über das auf oder unter der Oberfläche befindliche Wasser (Quellen oder Grundwasser) zu vorübergehenden Zwecken oder zur Befriedigung seines häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kleinbedarfs, soweit nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhende Rechte Anderer entgegenstehen, frei verfügen.“

Das Wasser zum Nachteil Anderer zu verunreinigen, ist auch ihm verboten.“

7. In § 19 (Wasserverteilung) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte: „vorbehaltlich der durch besondere privatrechtliche Titel, durch rechtmäßige Verfügungen der Verwaltungsbehörden und durch polizeiliche Vorschriften gezogenen Schranken“ gestrichen.

Im Absatz 3 wird hinter den Worten „auf Grund eines Gutachtens der technischen Behörde“ eingeschaltet: „und nach Anhörung der Beteiligten“.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Ist durch außergewöhnlich niedrige Wasserstände der Ertrag der auf die Bewässerung angewiesenen Grundstücke erheblich gefährdet, so kann durch Verfügung der Verwaltungsbehörde die den Werkbesitzern zustehende Wasserbenutzung vorübergehend ganz oder teilweise den an der Bewässerung Beteiligten zugewiesen werden, sofern die den letzteren in Ermangelung der Bewässerung zugehenden Nachteile bedeutend höher sind, als die durch die Zuweisung bewirkte Beeinträchtigung der Werkbesitzer. Der hierdurch entstehende Schaden ist den Werkbesitzern von den Beteiligten nur insoweit zu ersetzen, als nach den Umständen die Billigkeit eine Entschädigung erfordert. Die Höhe der Entschädigung bestimmt die Verwaltungsbehörde.“

8. In § 23 (Freihaltung der Ufergrundstücke und Gestattung der Räumung) wird dem Absatz 2 beigelegt:

„Nach Ablauf der für die Fortschaffung bestimmten Frist ist der Grundeigentümer berechtigt, den Aushub auf Kosten des Verpflichteten entfernen zu lassen. Auch kann der Räumungspflichtige von der Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, den Eigentümern von Ufergrundstücken, die durch Lagerung von außergewöhnlichen Mengen von Aushub oder durch die außergewöhnlich lange Dauer der Lagerung geschädigt worden

sind, eine Entschädigung nach billigem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu gewähren.“

9. Im § 32 (Sonstige Zwangsbefugnisse für Unternehmungen, die dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dienen)

erhält der Absatz 1 folgenden Zusatz:

„Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn es sich um Herstellung oder Verbesserung einer Wasserstraße handelt.“

Ferner wird dem gleichen Paragraphen als Absatz 3 folgende Bestimmung beigelegt:

„Werden durch ein Unternehmen der in Absatz 1 bezeichneten Art, welches die Erzeugung von elektrischer Energie bezweckt, die Wasserbenutzungsrechte von Besitzern bestehender Wassertriebwerke derart beschränkt, daß diese ihre Triebkraft ganz oder teilweise einbüßen, so kann der Unternehmer für berechtigt oder verpflichtet erklärt werden, diesen Wasserwerksbesitzern statt einer Geldentschädigung gleichwertigen Ersatz an Triebkraft durch Zuleitung elektrischer Energie zu leisten. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen sind von dem Unternehmer herzustellen oder zu vergüten.“

10. Im dritten Abschnitt, der die Überschrift erhält: „Verleihung, Genehmigung, Regelung und Unterhaltung der Wasserbenutzung und Entwässerung“ werden unter der Überschrift:

„1. Verleihung und Genehmigung der Wasserbenutzung und Entwässerung“

die §§ 37—46 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 37. Fälle der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten.

Der Verleihung bedarf:

1. wer ein öffentliches Gewässer oder einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf in einer über den Gemeingebrauch (§ 12) hinausgehenden Weise benutzen will, wenn es sich handelt:

- a) um die Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können,
- b) um die Errichtung oder den Betrieb von Stauanlagen zu Wassertriebwerken und ihrer Zubehörenden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle nebst den Triebwerksanlagen,

- c) um zur Entwässerung oder Bewässerung oder zur sonstigen Wasserbenutzung dienende Veran-
staltungen, wodurch in einer Weise, die erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, der Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert oder seine Wassermenge vermehrt oder vermindert wird;
2. wer ein öffentliches Gewässer außer zu den in Ziffer 1 bezeichneten Veranstellungen benutzen will, wenn es sich handelt:
- a) um eine sonstige Wasserbenutzung, die mittelst besonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll,
- b) um eine Überfahrtsanstalt;
3. wer als Besitzer einer Wasserbenutzungsanlage der in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Art durch wesentliche Änderung der Anlage oder der Betriebsweise seine Wasserbenutzungsrechte erweitern will.

§ 38. Grundsätze für die Verleihung.

Über den Antrag auf Verleihung eines Wasserbenutzungsrechts beschließt die zuständige Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Recht zur Wasserbenutzung darf nur für solche Unternehmungen verliehen werden, denen ein bestimmter Plan und Zweck zu Grunde liegt.
2. Die Verleihung ist zu versagen oder an beschränkende Bedingungen oder die Erfüllung bestimmter Auflagen zu knüpfen:
 - a) wenn und soweit das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde; hierbei kommen insbesondere die Schiffahrt und Flößerei, der sichere Bestand der Ufer- und Schutzdämme, die Befriedigung des für die Feuersicherheit oder die häuslichen Zwecke der Bewohner einer Ortschaft notwendigen Wasserbedarfs und die Erhaltung hervorragender Naturschönheiten in Betracht;
 - b) wenn und soweit das Unternehmen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen herbeiführen, namentlich fremdes Eigentum der Gefahr der Versumpfung, Überschwemmung oder sonstigen Beschädigung aussetzen oder die Interessen der Landwirtschaft

gefährden oder bestehenden oder rechtskräftig genehmigten Werken das ihnen zustehende und zum ordnungsmäßigen Betrieb erforderliche Wasser entziehen oder ihnen einen schädlichen Rücktau verursachen würde. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 kann indessen die Verleihung unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß eine Zwangsbefugnis nach Maßgabe dieser Bestimmung festgestellt wird.

3. Ist zu erwarten, daß das beabsichtigte Unternehmen die Ausübung der Fischerei unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen würde, und ist diese Beeinträchtigung auch durch entsprechende Vorkehrungen ohne unverhältnismäßige Kosten und Erschwerungen des Betriebs des Unternehmens nicht abzuwenden, so ist die Verleihung nur dann zu versagen, wenn der Nachteil für die Fischerei von größerer gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist, als der von dem geplanten Unternehmen zu erwartende Nutzen. Wird die Verleihung erteilt, so hat der Unternehmer den Fischereiberechtigten für den ihnen durch das Unternehmen erwachsenden Schaden Ersatz zu leisten. Der Entschädigungsanspruch ist binnen 5 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Unternehmen in Betrieb gesetzt worden ist, geltend zu machen.

§ 38 a. Verleihung bei mehreren sich widerstreitenden Gesuchen.

Wird die Verleihung für mehrere Unternehmungen nachgesucht, die nebeneinander nicht oder vom Standpunkte der Gemeinwirtschaft nicht zweckmäßig ausgeführt werden können, so ist in erster Linie diejenige Unternehmung zu berücksichtigen, die vom Standpunkt der öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interessen die größten Vorteile bietet, dann diejenige, der die größte wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Zm Zweifel gebührt dem schon vorhandenen Unternehmen vor einem erst neu zu gründenden der Vorrang; ferner ist die größere Gebundenheit eines Unternehmens an einen bestimmten Ort gegenüber einem auch an einem anderen Orte möglichen, sodann die geringere Belästigung Anderer, endlich die größere Sicherheit, die die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmers für die Ausführung und den gedeihlichen Fortbestand des Unternehmens bieten, zu berücksichtigen.

Dem Staat, Kreis- oder Bezirksverbänden und Gemeinden ist vor andern Bewerbern in der Regel der Vorzug zu geben.

§ 39. Leistung eines Entgelts für die Wasserbenutzung.

Bei Verleihung von Wasserbenutzungsrechten und bei Erweiterung von solchen kann bestimmt werden, daß von dem Unternehmer ein angemessenes — sowohl einmaliges als wiederkehrendes — Entgelt zu leisten ist. Dieses Entgelt kommt dem Eigentümer des Gewässers zu. Ist der Eigentümer des Gewässers nicht auch zu seiner Instandhaltung verpflichtet, so ist dem Unterhaltungspflichtigen ein nach Verhältnis seiner Leistungen zu bemessender Anteil am Entgelt zuzuweisen. Das Gleiche gilt von den Gemeinden, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu den Unterhaltungskosten einen Beitrag leisten. Auf mehrere anspruchsberechtigte Gemeinden ist das Entgelt angemessen zu verteilen.

Bei Unternehmungen zur Entwässerung oder Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, sowie bei kleingewerblichen Unternehmungen ist in der Regel von der Festsetzung eines Entgelts abzusehen.

§ 39 a. Sicherheitsleistung.

Bei der Verleihung kann dem Bewerber die Leistung einer Sicherheit auferlegt werden. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen. Die geleistete Sicherheit haftet für die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen, für die Entrichtung des Entgelts, für die ordnungsmäßige Unterhaltung und die Kosten einer etwaigen späteren Beseitigung der Anlage. Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Ferner kann bei der Verleihung bestimmt werden, daß mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden darf, bis die Unternehmer nachgewiesen haben, daß die zur Ausführung und zum Betrieb der Anlage erforderlichen Mittel aufgebracht oder sichergestellt sind.

§ 39 b. Besondere Bestimmungen für Wasserkraftwerke zur gewerbsmäßigen Verwertung der Nutzwirkungen (Energie).

Den Unternehmern von Wasserkraftwerken, welche die Nutzwirkungen (hydraulische und elektrische Energie) gewerbsmäßig an Andere abgeben wollen, können bei

der Verleihung insbesondere folgende Verpflichtungen auferlegt werden:

1. daß sie — sowie die Zwischenhändler für den Absatz der Nutzwirkungen — über die Abgabe der Nutzwirkungen eine allgemeinerbindliche Ordnung und einen Tarif aufzustellen haben, wonach unter gleichen Verhältnissen die gleichen Preise und Bedingungen zur Anwendung kommen sollen; ferner, daß diese Abgabeordnung nebst Tarif sowie nachträgliche Änderungen derselben zur Kenntnisnahme der Behörde vorzulegen sind, welche jederzeit die Herabsetzung unangemessener Preise und die Änderung unbilliger Bedingungen verlangen kann;
2. daß die Unternehmer innerhalb eines von der Behörde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes abzugrenzenden Absatzgebietes für alle öffentlichen und privaten Bedürfnisse Nutzwirkungen zu liefern haben, solange die Abnehmer ihrerseits den ihnen durch die Abgabeordnung auferlegten Verpflichtungen nachkommen und nicht triftige Gründe die Auflösung des Vertrags rechtfertigen, ferner daß die Unternehmer zu diesem Zwecke die erforderlichen Anlagen herzustellen und zu betreiben und bei der Abgabe der Nutzwirkungen in erster Linie die Nachfrage des Staats, der Kreise, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Verbände, sowie von öffentlichen und gemeinnützigen Unternehmungen, Veranstaltungen und Genossenschaften zu berücksichtigen haben.
3. Ferner kann bestimmt werden:
 - a) daß von den erstmals oder später ausgegebenen Aktien und Schuldverschreibungen der Gesellschaft ein gewisser Betrag zu einem ermäßigten Bezugspreis dem Staat und den unter Ziffer 2 bezeichneten Körperschaften vorbehalten werden muß,
 - b) daß dem Staat und den in Ziffer 2 bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen, sowie Genossenschaften zum Bezug der Nutzwirkungen eine Ermäßigung der Preise zu bewilligen ist,
 - c) daß die Preise der Nutzwirkungen gewisse Höchstbeträge nicht übersteigen dürfen,
 - d) daß die Preise zu ermäßigen sind, wenn die Reingewinne des Unternehmens eine gewisse Höhe erreichen,
 - e) daß der Staat, die Kreise oder Gemeinden nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren be-

rechtigt sind, das Unternehmen zu erwerben. Die Bedingungen, unter denen die Erwerbung stattzufinden hat, insbesondere die Höhe und Berechnungsweise der zu leistenden Vergütungen sind in den Verleihungsbedingungen festzusetzen.

- f) daß im Falle des Erlöschens der Verleihung die Wasserwerksanlagen (Stauanlage mit Werkkanälen, Schleusen, Fischwegen, das Motorengebäude und die sonstigen zum eigentlichen Wasserwerk gehörigen Anlagen) in das Eigentum des Staats, eines Bezirks- oder Kreisverbands oder einer Gemeinde unentgeltlich übergehen und daß auch Grund und Boden sowie die maschinellen Einrichtungen und Leitungen auf Verlangen der Regierung gegen eine angemessene, den Sachwert nicht übersteigende Entschädigung abzutreten sind.
4. Weiter können die Unternehmer verpflichtet werden, der Behörde folgende Mitteilungen zu machen:
- a) über die Satzungen und jede Änderung derselben,
 - b) über die Höhe des Grundkapitals, die darauf jeweils gemachten Anzahlungen und die Höhe des Anlagekapitals, sowie die Höhe der Schulden, insbesondere der ausgegebenen Schuldverschreibungen,
 - c) alljährlich nach Jahreschluß über die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens,
 - d) darüber, wie und zu welchen Preisen der auf dem badischen oder außerbadischen Staatsgebiet verwertete Teil der Nutzwirkungen verwendet wird,
 - e) über den Zustand der Wasserwerksanlagen und ihrer Zugehörden dadurch, daß die Abzeichnungen der Baupläne nach Vollendung der Anlagen und etwaiger Änderungen und Ergänzungsbauten eingereicht werden.
5. Endlich können die Unternehmer verpflichtet werden, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustberechnung des Unternehmens alljährlich nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in denjenigen Blättern, die von der Behörde bezeichnet werden, zu veröffentlichen und dem von der Behörde bezeichneten Beauftragten sowie den von ihm zugezogenen besonderen Sachverständigen jederzeit Einblick in die gesamte Geschäftsführung

zu gestatten. In diesem Falle ist der Beauftragte zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung einzuladen. Den Anordnungen, die der Bevollmächtigte in Bezug auf Buchung der baulichen Anlagen und Anschaffungen, Abschreibungen und Zuschreibungen, Berechnung des Reingewinns und der Selbstkosten nach Maßgabe der Verleihungsbedingungen trifft, hat der Unternehmer zu entsprechen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Zentralbehörde, vorbehaltlich des etwa bei der Verleihung zugelassenen Schiedspruchs.

Verträge des Unternehmers oder der Zwischenhändler mit den Abnehmern der Nutzwirkungen sind, insofern dadurch die Preise oder Bedingungen entgegen den behördlichen Bestimmungen festgesetzt werden (Absatz 1 Ziffer 1 und 3 b—d), verboten.

Zur Abgabe der Nutzwirkungen an Abnehmer außerhalb des Großherzogtums bedürfen die Unternehmer und Zwischenhändler der Genehmigung der Behörde.

Der Unternehmer oder Besitzer eines Wasserkraftwerkes der in Absatz 1 bezeichneten Art ist verpflichtet, das Werk zu betreiben, wenn die Wiederaufnahme des eingestellten Betriebs nach der Entscheidung der Behörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Die Behörde hat in diesem Falle die Befugnis, den Besitzer zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebs binnen einer gewissen Frist aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur unverzüglichen Inbetriebsetzung des Werkes erforderlich sind.

§ 40. Verleihung auf Zeit.

Die Verleihung kann dauernd oder auf Zeit erteilt werden.

§ 40 a. Widerruf der Verleihung.

Die Verleihung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit gegen Entschädigung des Unternehmers widerrufen werden. Zur Leistung der Entschädigung ist der Staat, wenn aber der Widerruf im vorwiegenden Interesse einer Gemeinde, eines Kommunalverbands oder einer anderen Körperschaft erfolgt, die Gemeinde, der Kommunalverband oder die Körperschaft verpflichtet.

Die Entschädigung darf den Wert, den die Anlage im Zeitpunkt des Widerrufs hat, und die Kosten ihrer Beilegung (§ 44 Absatz 4) nicht übersteigen. Ein dem

Unternehmer bei der Verleihung auferlegtes einmaliges Entgelt ist überdies zurückzuerstatten, sofern nicht seit der Inbetriebnahme des Unternehmens 10 Jahre verfloßen sind.

Ohne Entschädigung kann die Verleihung widerrufen werden:

1. wenn der Widerruf ohne Entschädigung ausdrücklich vorbehalten worden ist;
2. wenn der Unternehmer schuldhaft wesentlichen Bedingungen der Verleihung beharrlich zuwiderhandelt;
3. wenn während dreier Jahre wesentliche Teile der zur Ausübung des verliehenen Rechts errichteten Anlagen entfernt waren oder sonst der veränderte Zustand der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke die Ausübung des Rechts unmöglich oder überflüssig gemacht hat.

§ 41. Einschränkung des Gemeingebrauchs und der Rechte der An- und Hinterlieger.

Der Gemeingebrauch des Wassers gemäß § 12 und die Rechte der An- und Hinterlieger (§§ 16, 17), die bisher nicht ausgeübt worden sind, werden insoweit beschränkt, als sie mit der bestimmungsgemäßen Ausübung der verliehenen Nutzungsbefugnisse unvereinbar sind.

§ 42. Bezug Dritter zu den Kosten des Unternehmens.

Den Grundeigentümern oder zur Benutzung eines Wasserlaufs Berechtigten, die von einem dem öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse dienenden Unternehmen Vorteil haben, kann auf Antrag des Unternehmers durch die zuständige Verwaltungsbehörde die Verpflichtung auferlegt werden, als Entgelt hierfür entsprechende Beiträge zu den Kosten der Ausführung, der Unterhaltung und des Betriebs des Unternehmens zu leisten; weigern sie sich, die Beiträge zu leisten, so kann ihnen untersagt werden, Einrichtungen zu treffen, um sich dieser Vorteile teilhaftig zu machen oder sie zu benützen.

§ 43. Inhaber der Verleihung.

Soweit nicht bei der Verleihung etwas anderes bestimmt wird, gilt die Verleihung einer Wasserbenutzung, welche mittelst besonderer Anlagen und Anstalten oder zum Vorteil von Grundstücken ausgeübt wird, als dem jeweiligen Eigentümer der Anlagen, Anstalten oder Grundstücke erteilt.

Im übrigen können die durch eine Verleihung begründeten Befugnisse auf andere Personen als diejenigen, denen die Verleihung erteilt ist, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde übertragen werden.

§ 44. Erlöschen des durch die Verleihung begründeten Rechts.

Außer dem Falle des Widerrufs erlischt das durch eine Verleihung begründete Recht:

1. durch den gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde oder der zur Verleihung zuständigen Behörde ausgesprochenen Verzicht des Berechtigten;
2. wenn unterlassen wurde, innerhalb der in der Verleihung bezeichneten Frist und in Ermangelung einer solchen Fristbestimmung innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verleihungsurkunde an die Anlagen auszuführen oder mit der Ausübung der verliehenen Befugnisse zu beginnen;
3. wenn die Verleihung auf Zeit erteilt war, mit Ablauf der festgesetzten Zeit.

War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebnahme einer Anlage, ohne daß die Voraussetzungen des § 40 a Absatz 3 Ziffer 3 vorliegen, der Betrieb während dreier Jahre eingestellt, so kann dem Eigentümer der Anlage auf Antrag anderer Beteiligter von der Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene, mindestens auf ein Jahr zu berechnende Frist zur Wiederaufnahme des Betriebs unter Androhung des Rechtsnachteils bestimmt werden, daß nach unbenutztem Ablauf der Frist die Verleihung erlischt. Im Falle des § 39 b Absatz 4 kann dem Besitzer der Anlage sofort nach Einstellung des Betriebs, auch wenn wesentliche Teile der Anlage beseitigt waren oder Änderungen eingetreten sind, die die Ausübung der Wasserbenutzung unmöglich machen, von der Behörde eine angemessene Frist zur Wiederaufnahme, gegebenenfalls zur Wiederherstellung der Anlage oder Beseitigung des ihren Betrieb hindernden Zustandes gestellt werden, nach deren Ablauf die Verleihung erlischt.

Auf Antrag der Beteiligten soll in den in § 49 Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen und kann im übrigen, sofern erhebliche Gründe nicht entgegenstehen, von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Verlängerung der Fristen bewilligt werden.

Beim Erlöschen der Verleihung kann die Verwaltungsbehörde verlangen, daß der Unternehmer die zur Abwendung nachteiliger Folgen der Anlagen geeigneten Vorkehrungen trifft oder die Anlagen beseitigt und den

früheren Zustand wiederherstellt. Bei Mittellofigkeit des Unternehmers haben für die Kosten dieser Maßnahmen die Beteiligten, deren vorwiegendem Interesse sie dienen, aufzukommen.

§ 45. Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen.

Die nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke ist mit der Verleihung des Wasserbenutzungsrechts zu verbinden.

Die Genehmigung der zuständigen Behörde ist außerdem erforderlich:

1. wenn eine Benutzungsanlage der in § 37 Ziffer 1a bis c bezeichneten Art an einem künstlichen Wasserlauf oder an einem See, Teich oder Weiher, die einen regelmäßigen ober- oder unterirdischen Zu- oder Abfluß haben, ausgeführt werden soll,
2. wenn ohne Erweiterung des Benutzungsrechts (§ 37 Ziffer 3) an einer verleihs- oder genehmigungspflichtigen Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlage eine wesentliche Änderung vorgenommen werden soll. Als Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beseitigung einer Anlage, insbesondere eines Stauwerkes zu behandeln, sofern diese Beseitigung erhebliche Einwirkungen auf öffentliche Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann.

Die Genehmigung darf nur, wenn die in § 38 Ziffer 2 a oder b oder 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, versagt oder an beschränkende Bedingungen oder an die Erfüllung von bestimmten Auflagen geknüpft werden.

Die §§ 39 a, 40, 40 a, 41, 42, 43, 44 finden bei der Genehmigung entsprechende Anwendung.

§ 45 a. Genehmigung der Benutzung von Quell- und Grundwasser insbesondere Wasserversorgungsanlagen.

Die Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 45) ist ferner erforderlich, wenn eine Quelle oder unterirdisches Wasser dauernd zu anderen als den in § 18 bezeichneten Zwecken benutzt oder fortgeleitet werden soll.

Einem Unternehmen dieser Art, welches die Versorgung einer Ortschaft oder größerer Ortsteile mit Trink- oder Nutzwasser bezweckt, soll die Genehmigung nicht versagt werden, auch wenn daraus nachteilige

Wirkungen für Andere entstehen, der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen aber den Schaden der Andern erheblich übersteigt. Den von den nachteiligen Wirkungen Betroffenen hat der Unternehmer insoweit Entschädigung zu leisten, als die Billigkeit nach den Umständen eine solche erfordert. Läßt sich nicht voraussagen, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist die Entscheidung über die erhobenen Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Vorschrift des § 46 Absatz 1 Ziffer 3 findet Anwendung. Die Entschädigung wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 46. Verfahren. Wirkungen der Verleihung und Genehmigung.

Bei der Verleihung und bei der nach diesem Gesetz einzuholenden Genehmigung von Wasserbenutzungen finden die Vorschriften der §§ 17—22, 26 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die für die Erhebung von Einwendungen zu bestimmende Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen; ihr Ablauf bewirkt, daß alle nicht vorgebrachten Einwendungen gegen das Unternehmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 — als ausgeschlossen gelten.
2. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind, wenn das Bestehen des Titels bestritten wird, zur zuständigen richterlichen Entscheidung zu verweisen.
3. Wegen nachteiliger Wirkungen der verliehenen oder genehmigten Wasserbenutzung, die der davon Betroffene vor dem Ablauf der bestimmten Frist weder vorausgesehen hat noch voraussehen mußte, kann nicht die Einstellung der Wasserbenutzung, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Wirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, Entschädigung verlangt werden. Die Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen 5 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Unternehmer mit der Ausübung der Wasserbenutzung begonnen hat, geltend gemacht sind.

Über die erteilte Verleihung und Genehmigung ist eine Urkunde („Verleihs-“ oder „Genehmigungs-“ und

Genehmigungsbescheid“) auszufertigen. In dem Bescheid sind Art, Zweck und Umfang des Unternehmens, insbesondere zutreffendenfalls die Stauhöhe, die Größe des Gefälles, die zu benutzende Wassermenge, die Leistung der Wasserkraftmaschinen, die Menge und Art der einzuleitenden Stoffe und die Zeiten der Benutzung festzusetzen, sowie die im öffentlichen Interesse und im Interesse anderer Beteiligter erforderlichen Beschränkungen und Verpflichtungen des Unternehmers unter Berücksichtigung der im Laufe des Verfahrens unter den Beteiligten hierwegen etwa getroffenen Einigungen zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren durch Verordnung geregelt; dabei kann hinsichtlich derjenigen Unternehmungen, welche nicht unter § 16 der Gewerbeordnung fallen, von der Anwendung der obigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (Absatz 1) ganz oder teilweise abgesehen werden.

11. Im § 47 ist im Absatz 1 und 2 vor „Genehmigung“ einzuschalten: „Verleihung oder“.

12. Unter der Überschrift „3. Unterjagung und Beschränkung der Wasserbenutzung und Entwässerung“ werden im § 48 die Absätze 2, 3, 4 und 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Dies gilt auch für den Fall, daß durch Zutageförderung oder Begleitung von Grund- oder Quellwasser oder durch Eröffnung oder Absenkung unterirdischer Wasseradern das für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf eines größeren Kreises von Beteiligten nötige und ohne unverhältnismäßigen Aufwand in anderer Weise nicht zu beschaffende Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert würde.

Wird die Ausübung eines durch Verleihung oder Genehmigung erworbenen Benutzungsrechts oder eine der Verleihung oder Genehmigung nicht bedürftige Wasserbenutzung, für welche die erforderlichen Veranstaltungen getroffen oder in Ausführung begriffen sind, unterjagt oder beschränkt, so ist dem Unternehmer für den erweislichen Schaden unter entsprechender Anwendung des § 40 a Erjag zu leisten. Wird die Benutzung von Grund- oder Quellwasser gemäß Absatz 2 unterjagt oder beschränkt, so ist ein Erjag nicht zu leisten, wenn die Beteiligten einschließlich ihrer Rechtsvorgänger seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen ihren Bedarf an Wasser aus der Quelle oder dem Grundwasser gedeckt haben.

Die Unterjagung oder Beschränkung darf, wenn nicht besonders dringende Umstände vorliegen, nicht in

Vollzug gesetzt werden, ehe die Entschädigung (Absatz 3) geleistet ist.

13. Unter der Überschrift „4. Bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften über die Wasserbenutzung und Entwässerung“ ist im § 49 Abs. 4 nach „Überwachung“ einzuschalten: „und Durchführung“.

14. Im vierten Abschnitt (Die Wassergenossenschaften) erhält im § 52 (Inhalt der Genehmigung) der Absatz 2 folgende Fassung:

„Handelt es sich um die Ausführung eines Unternehmens, zu welchem nach diesem Gesetze Zwangsbefugnisse in Anspruch genommen werden oder eine Verleihung oder Genehmigung erforderlich ist (§§ 27 ff., 37, 45, 45 a), so ist der Beschluß über die Genehmigung zur Genossenschaftsbildung tunlichst mit dem Beschluß über die Zulassung der Zwangsbefugnisse und über die Verleihung oder Genehmigung zu verbinden.“

15. Im § 66 (Gebührenfreiheit) und im § 70 (Inhalt des Antrags auf Feststellung der Beitragspflicht) im Absatz 2 Ziffer 5 sind vor dem Worte „Genehmigung“ die Worte „Verleihung oder“ einzuschalten.

16. Im § 68 (Voraussetzungen des Beitrittszwangs) sind im Absatz 1 hinter dem Wort „Landeskultur“ die Worte einzuschalten „oder der Industrie“; ferner ist statt „§ 50 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3“ zu setzen: „§ 50 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5“; endlich sind die Worte „sprechen sich mindestens zwei Drittel“ zu ersetzen durch „spricht sich mehr als die Hälfte“.

17. Im § 72 (Offenlegung und Ladung zur Abstimmungstagsfahrt) erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„Gleichzeitig kann zutreffendenfalls das Verfahren wegen Zulassung der Zwangsbefugnisse und wegen Verleihung oder Genehmigung eingeleitet und insbesondere die etwa erforderliche Offenlegung und Bekanntmachung mit der vorgedachten Offenlegung verbunden werden.“

18. Im § 91 (Genehmigung von Bauten in und an Gewässern) ist im ersten Absatz statt „zu denen nicht schon nach §§ 37 und 38 eine Genehmigung erforderlich ist“ zu setzen: „soweit nicht schon nach § 37 eine Verleihung oder nach § 45 eine Genehmigung erforderlich ist.“

Ferner ist im gleichen Absatz hinter den Worten „auf den Wasserabfluß oder Eisgang“ einzufügen: „sowie überhaupt auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer.“

Hinter dem Absatz 2 ist folgender neuer Absatz einzufügen:

„Die Genehmigung ist zu versagen oder an beschränkende Bedingungen oder an die Erfüllung bestimmter Auflagen zu knüpfen, wenn die in § 38 Absatz 1 Ziffer 2 a oder b bezeichneten Wirkungen eintreten würden.“

Endlich ist im Absatz 5 (künftig Absatz 6) statt „§ 46“ zu setzen: „§ 44.“

19. Im § 100 sind in der Überschrift die Worte „als Sozialausgabe“ zu streichen.

20. Im sechsten Abschnitt (Schluß, Straf- und Zuständigkeitsbestimmungen) erhält der § 103 (Vorbehalt wohlwollender Rechte) folgende Fassung:

„Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderer privatrechtlicher Titel an den Gewässern begründeten Rechte bleiben in Wirksamkeit, auch wenn sie nach diesem Gesetz nicht mehr begründet werden können. Soweit sie sich auf öffentliche Gewässer oder auf natürliche nicht öffentliche Wasserläufe beziehen, gelten sie hinfort als dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes. Ihre Ausübung unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.“

21. Im § 106 (Strafbestimmungen) ist im Absatz 1 Ziffer 1 vor dem Worte „Genehmigung“ jeweils einzufügen „Verleihung oder“.

22. Im § 107 (Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und technischen Behörden im Allgemeinen) erhalten im Absatz 2 die Ziffern 2, 3 und 4 (künftig 5) unter Einschaltung einer neuen Ziffer (künftig 4) folgende Fassung:

„2. die Entschliebung über die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten (§ 37) erfolgt durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde; zur Verleihung solcher Rechte an öffentlichen Gewässern ist die Zustimmung der Zentralbehörde erforderlich; in minder wichtigen Fällen kann die Zentralbehörde auf deren Einholung verzichten; auch hinsichtlich nicht öffentlicher Wasserläufe kann sich die Zentralbehörde ihre Zustimmung zur Verleihung vorbehalten; die weitere Regelung erfolgt durch die Vollzugsverordnung oder durch Anordnung der Zentralbehörde;

3. die Entschliebung über die Genehmigung in den Fällen der §§ 45, 45 a und 91, sowie über die Unterlagung in den Fällen der §§ 48, 92 soll in der Regel durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erfolgen;

4. die nach § 39 b der Behörde vorbehaltenen Entschliebungen stehen der Zentralbehörde zu;

5. den technischen Behörden kann neben der ihnen zustehenden technischen Ausführung, Leitung und Aufsicht die Erteilung der Erlaubnis in den Fällen des § 15 a

sowie die Vornahme von einzelnen Berrichtungen der Verwaltungsbehörden, die nicht in der Ausübung von Strafbefugnissen bestehen, übertragen werden.“

23. Im § 108 (Einzelne besondere Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden)

erhalten die Ziffern 5 und 6 folgende Fassung:

„5. darüber, ob und inwieweit ein Gewässer im Eigentum der Gemeinde steht (§ 2), und darüber, ob und inwieweit auf Teile eines künstlichen nicht öffentlichen Wasserlaufs die für natürliche nicht öffentliche Wasserläufe maßgebenden Bestimmungen Anwendung finden (§ 3 Absatz 2);

6. über Streitigkeiten in bezug auf Bestand und Umfang der An- und Hinterliegerrechte und der auf Verleihung oder Genehmigung beruhenden oder in § 103 Satz 2 begründeten Wasserbenutzungsrechte;“

Ferner wird beigelegt:

„9. über die nach den §§ 39, 39 a, 39 b Absatz 1 Ziffer 2, 3 und Absatz 4, 42, 44 Absatz 4 begründeten Ansprüche und Verpflichtungen.“

24. Im § 110 (Verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 wird in Ziffer 1 die Zahl 8 ersetzt durch die Zahl 9.

Ferner wird beigelegt:

„3. Gegen die auf Grund der §§ 37 und 45 ergangenen Entschliebungen der Verwaltungsbehörde, insoweit als durch sie Rechte verletzt werden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mittelst besonderer privatrechtlicher Titel begründet worden sind.“

25. § 111 erhält die Überschrift:

„Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte und des Bezirksrats als Schiedsbehörde“ und folgende Fassung:

„Soweit nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist, entscheiden die bürgerlichen Gerichte die Rechtsstreitigkeiten, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist, insbesondere auch über Entschädigungsansprüche. In Bezug auf die in §§ 13 Absatz 3, 19 Absatz 5, 22 Absatz 4, 23 Absatz 2 und 45 a Absatz 2 vorgesehenen Entschädigungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.“

In Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche können die Streitparteien, bevor sie den Rechtsstreit bei den Gerichten anhängig machen, den Bezirksrat um einen Schiedspruch angehen.

Die Anrufung des Bezirksrats als Schiedsbehörde geschieht durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung

der Streittheile, durch die der Schiedspruch des Bezirksrats beantragt wird. Außerdem hat derjenige Teil, der die Entschädigung beansprucht, einen Schriftsatz einzureichen, der die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten muß. Bei den Verhandlungen des Bezirksrats als Schiedsbehörde hat der zuständige technische Bezirksbeamte Sitz und Stimme im Bezirksrat. Gegen den Schiedspruch findet eine Beschwerde im Verwaltungswege nicht statt. Es kann aber innerhalb zweier Monate nach der Zustellung des Schiedspruchs von jedem Streittheil Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Wird die Frist verjährt, so steht der Schiedspruch einem zwischen den Parteien ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich. Die näheren Vorschriften über das Verfahren vor dem Bezirksrat als Schiedsbehörde werden durch Verordnung erlassen. Hinsichtlich des Ansatzes von Sporteln und Auslagen und der Gebühren der Rechtsanwälte finden die für die Verwaltungsgerichte maßgebenden Bestimmungen Anwendung.“

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit der Verkündung in Wirksamkeit.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch tatsächliche Ausübung des Benutzungsrechts der An- oder Hinterlieger oder durch ordnungsgemäße Genehmigung begründeten Wasserbenutzungsrechte bleiben in Wirksamkeit, auch wenn sie nach diesem Gesetz der Verleihung bedürftig sind. Das Gleiche gilt von Wasserbenutzungsrechten, die gemäß § 16 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes von den An- oder Hinterliegern verpachtet worden sind, sofern und soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes tatsächlich ausgeübt werden.

Genehmigungen, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Benutzung öffentlicher Gewässer erteilt worden sind, bleiben kraft Gesetzes ohne Entschädigung widerruflich, auch wenn bei der Erteilung der Genehmigung der Widerruf nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Die §§ 43, 44, 48 finden auch auf diejenigen Genehmigungen Anwendung, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erteilt worden sind.

Für diejenigen bei den bürgerlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach § 103 Satz 2 vergl. mit § 108 Ziffer 6 oder nach § 108 Ziffer 9 künftig hin vor die Verwaltungsbehörden und nach § 110 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 vor die Verwaltungsgerichte gehören, tritt deren Zuständigkeit mit dem in Absatz 1

dieses Artikels bezeichneten Zeitpunkt ein, sofern nicht bereits ein Endurteil erster Instanz ergangen und verkündet ist.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Wassergesetzes, wie er sich aus Vorstehendem ergibt, mit durchlaufenden Paragraphenzahlen bekannt zu machen. Das gleiche Ministerium ist, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

Gegeben zc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 19. April 1912.

Im Namen der untertänigst treuehormsamten Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Mar, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

Frhr. v. Stözingen.

Boeckh.